

Verordnung

vom 1. Dezember 2003

Inkrafttreten:
01.01.2004

zur Änderung des Beschlusses betreffend die Hundesteuer

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 11. November 1982 betreffend die Hundesteuer;
in Erwägung:

Auf den 1. Januar 2004 werden die Bezirksfinanzdienste reorganisiert. Am Kundendienst in den Bezirken wird sich nichts ändern. Der Schalterdienst wird neu von den Oberämtern übernommen. Die gegenwärtigen Aufgaben der Bezirksfinanzdienste werden einer zentralen Inkassostelle übertragen, die sich insbesondere um die Debitorenkontrolle und die Steuerausstände kümmern wird. Diese neue Organisation erfordert eine Aktualisierung des Beschlusses betreffend die Hundesteuer.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 21. Dezember 1982 betreffend die Hundesteuer (SGF 635.5.11) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 und 3

² Für die Verteilung der Kontrollmarken an die Oberämter und für den Steuerbezug ist der kantonale Finanzdienst zuständig.

³ Für die Fakturierung und die Aushändigung der Hundehaltungsscheine und der Kontrollmarken an die Hundehalter sind die Oberämter zuständig.

Art. II

Aufgehoben

Art. 12

Der kantonale Finanzdienst kann mit der Erhebung der Gemeindesteuer für die Hunde beauftragt werden. Die Inkassoprovision beträgt 5%.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident:
C. LÄSSER

Der Kanzler:
R. AEBISCHER